

Ergeht per E-Mail

Eisenstadt, 17.12.2019
Mag.B/Ko

RUNDSCHREIBEN
an alle Spitalsärzte in den Akutkrankenanstalten

Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020 (Bgld. LBedG 2020)

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Mit Beschluss des Bgld. Landtages vom 12.12.2019 wurde das Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020 nunmehr beschlossen. Den vollen Gesetzestext inkl. Gehaltsschema finden Sie auf unserer Homepage unter www.aekbgld.at. Wie im Rundschreiben vom 14.10.2019 mitgeteilt, waren wir in den Begutachtungsentwurf nicht eingebunden. Erst nach unserer Erst-Information an Sie sowie an die sonstigen zur Stellungnahme eingeladenen Institutionen und unserer ausführlichen offiziellen Stellungnahme zum Gesetzesentwurf wurden wir schlussendlich zu mehreren Gesprächen über das Gesetz eingeladen.

Diese Gespräche, sowohl mit Vertretern des Landes als auch der Krages, waren konstruktiv, und es konnten gegenüber dem Begutachtungsentwurf einige Verbesserungen erreicht werden.

Verbesserungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf

1. Alle auszubildenden Ärzte werden in ein höheres Gehaltsband eingereiht, genauso wie die Dauersekundärärzte. Damit steigt auch die Lebensverdienstsumme.
 2. Die bezahlte Ruhepause bleibt erhalten. Die uneingeschränkte Rundumversorgung in den Krankenanstalten bleibt damit gewährleistet.
 3. Sämtliche einschlägigen Vordienstzeiten werden unbeschränkt und nicht, wie im Entwurf vorgesehen, mit höchstens zehn Jahren angerechnet. Dies gilt nicht nur für neu eintretende Ärzte, sondern auch bestehende Ärzte, die freiwillig ins neue System optieren möchten.
 4. Der erhöhte Kündigungsschutz bleibt im Wesentlichen bestehen.
 5. Die Nebenbeschäftigungs-Bestimmungen konnten in unserem Sinne massiv entschärft werden: Es bleibt dabei im Gegensatz zum Entwurf, in welchem im Wesentlichen jede Nebenbeschäftigung von der Zustimmung der Krages abhängig war, wie bisher bei der bloßen Meldepflicht der Nebenbeschäftigung. Lediglich eine Tätigkeit in einer Nicht-Krages-Krankenanstalt oder wenn im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit die Krages-Infrastruktur in Anspruch genommen werden soll, bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.
- Keine Änderungen konnten bei einigen von uns kritisierten Punkte erreicht werden, die jedoch nicht nur für das Gesundheitspersonal, sondern für alle Landesbeschäftigten gelten werden: Wegfall des 2. November als Feiertag, Wegfall von drei Urlaubstagen, bei der Entgeltfortzahlung im Krankenstand sowie bei den Belohnungen und bei der Treueprämie.

Wesentlich gravierender wiegt jedoch aus unserer Sicht die Weigerung der Politik und auch des Dienstgebers, zwei Punkte des Begutachtungsentwurfes – die Ausbildungskostenerstattung sowie die Nachtdienstabgeltung – zu ändern. Hier fürchten wir letztendlich, und das schon kurzfristig, negative Auswirkungen auf den Standort Burgenland.

Diensthonorierung

Erstes veritables Problem ist die Abgeltung von Nachtdiensten. Hier war unsere Forderung, die Nachtdienste – analog zur Gesundheits – und Krankenpflege - mit einem Nachtdienstpauschale abzugelten. Was im Übrigen nur marginale Mehrkosten im Vergleich zur Gesamtsumme ausgemacht hätte. Doch hier fehlte jegliches Verständnis, obwohl dies den Charme eines für alle Gesundheitsberufe einheitlichen Schemas gehabt hätte. Man erkennt hier das Unverständnis - auf organisatorischer und politischer Ebene - für sinnvolle Strukturierung.

Denn im Bereich der Nachtdienste tut sich ein enormes Problem auf: Im Rahmen des KA-AZG sind im - zusehends verwirklichten – Endausbau acht Überstunden möglich, bei einer Maximalarbeitszeit von 48 Wochenstunden. Das bedeutet, dass Nachtdienste zumindest zum Teil in der Normalarbeitszeit und damit zum Grundstundenlohn erbracht werden müssen!

Ausbildungskostenerstattung

Noch viel problematischer und gravierender ist jedoch der Punkt Rückerstattung von Ausbildungskosten. Laut beschlossener Gesetzeslage hat der Arbeitgeber in Zukunft für Ausbildungen, die von der KRAGES bezahlt werden, wenn der betroffene Arzt das Burgenland verlässt bzw. verlassen muss, weil nicht die gesamte Ausbildung im Land absolviert werden kann, Ausbildungskostenersatz vom Dienstnehmer zu verlangen, welcher auch das bezogene Gehalt für die auswärtige Ausbildung umfasst. Nur bei „unbilliger Härte und ausnahmsweise“, also nur sehr, sehr eingeschränkt, kann darauf verzichtet werden. Der Auszubildende ist daher immer vom Goodwill des Dienstgebers abhängig.

Angesichts dieses Damoklesschwertes wird in vielen Fällen die Folge sein, dass der junge Arzt, der noch nicht genau weiß, wie er sich orientieren soll, nach Abschluss seines Studiums im Burgenland vielleicht die Basisausbildung absolvieren wird, wo zugegebenermaßen die Qualität stimmt (auch bestätigt durch entsprechende interne Umfragen!). Danach wird er uns jedoch, wenn er eine weitere Ausbildung machen möchte, die die Krages nicht zur Gänze anbieten kann, verlassen, da er im schlimmsten Fall das bezogene Gehalt zurückzahlen muss, wenn er sich nicht für weitere fünf Jahre verpflichtet.

Die Signalwirkung für die Jungärzte ist fatal: Warum soll ein Arzt mit meist noch unsicherer Lebensplanung im Burgenland zu arbeiten beginnen, wenn er Gefahr läuft, auch Geld für geleistete Arbeit zurückzahlen zu müssen?

Wir haben diesbezüglich einen adäquaten und für beide Seiten zufriedenstellenden Vorschlag präsentiert, wie der Gesetzgeber dies lösen hätte können. Leider wurde dieser abgelehnt.

Der Ausbildungskostenersatz stellt in der Form, wie er gelöst bzw. leider nicht gelöst wurde, ein akutes Problem für den Ausbildungsstandort Burgenland dar. Dies wiegt umso mehr, als der Gesetzgeber in Wien und Niederösterreich die Zeichen der Zeit erkannt und eine den Jungärzten entgegenkommende Regelung getroffen hat. Wohin wird sich der Nachwuchs wohl orientieren?

Optionsrecht für bestehendes Personal

Das neue Gehaltsschema und Dienstrecht gilt für alle ab 1.1.2020 neu eintretenden Mitarbeiter. Für all jene, die im „alten“ Gehalts- und Dienstrechtssystem tätig sind, sprich mit 31.12.2019 schon im Dienststand sind, wird sich nichts ändern. Diese verbleiben im bisherigen System, können aber freiwillig ins neue Dienstrecht und ins neue Gehaltsschema optieren. Hier sind keine Schnellschüsse notwendig: Vorgesehen ist, dass der Umstieg, falls er im Jahr 2020 dem Dienstgeber bekannt gegeben wird, rückwirkend mit 1.1.2020 schlagend wird. Auch nach 2020 kann noch ins neue System optiert werden, dann allerdings nur mehr pro futuro. Ob sich ein

Umstieg lohnt, muss im Einzelfall geprüft werden. So wie der Dienstgeber werden wir diesbezüglich eine Beratung anbieten.

Auswirkungen auf die Ärzte des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder

Die Neuregelungen gelten primär und unmittelbar für die bei der Krages beschäftigten Ärzte. Bekanntermaßen wurde im Burgenland bis dato immer danach getrachtet, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Dienstrechtes die Spitalsärzte des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder gleich wie die Krages-Ärzte zu entlohnen. Sichergestellt wurde dies durch einen Kollektivvertrag, den wir als Ärztekammer gemeinsam mit der Gewerkschaft auf Dienstnehmerseite abgeschlossen haben. Diesbezüglich werden wir selbstverständlich in Gespräche mit dem Krankenhaus eintreten, wobei klar ist, dass eine Neuregelung sich bis 31.12.2019 nicht ausgehen wird, hat sich doch die Systematik im Gehalt wie auch bei den Überstunden gravierend geändert. Hier muss angesichts des unterschiedlichen Dienstrechtes beurteilt werden, wie die neue Landesregelung adäquat umgesetzt werden kann. Darüber werden wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Fazit: Licht und Dunkel

In konstruktiven Gesprächen mit Land und Krages konnten dem Gesetz in letzter Minute wesentliche Giftzähne gezogen werden. Gepaart mit der Zusage der Landesvertreter wie auch Vertreter der Krages, ein adäquates Regelwerk für Karriereverläufe zu erarbeiten (Wechsel vom Facharztschema in höhere Schemen), wird gemeinsam mit der Höhereinstufung aller Ausbildungsärzte auch annähernd eine akzeptable Lebensverdienstsumme unter diesen Prämissen erreicht.

Unabsehbare Folgen für die ärztliche Versorgung des Landes – und damit sind wir bei den negativen Punkten – wird die Neuregelung des Ausbildungskostenersatzes wie auch die Frage der Dienstthonorierung haben. Hier muss es aus unserer Sicht im Interesse der Ärzte und letztendlich der Patienten Änderungen geben. Darauf werden wir pochen.

Die Politik muss sich bewusst werden, dass eine Medizin ohne Ärzte und deren gestalterisches Potential hinausgehend über die reine versorgungstechnische Komponente nicht existieren kann. Nur eine Ärzteschaft, die unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, ob niedergelassener Kassenarzt, Wahlarzt, Spitalsarzt frei agieren kann, kann die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Und wenn deren Arbeitsbedingungen nicht stimmen, dann werden sie nicht bei uns im Burgenland arbeiten, denn die moderne Ärzteschaft ist mobil und migrationsbereit.

Abseits dieser Zeilen will ich Ihnen schöne Feiertage und alles Gute fürs Neue Jahr wünschen.

Mit kollegialen Grüßen

Ärztekammer für Burgenland
Der Präsident:

OA Dr. Michael Lang eh.